

Freistellung vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports

Die Entscheidung über die Freistellung von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht für Zwecke der Jugendpflege und des Jugendsports liegt bei der jeweiligen Schulleitung.

Im Erlass „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule Hier: §§ 58, 59 und 63 - 68 NSchG“ heißt es dazu:

3.2 Befreiung vom Unterricht

3.2.1 Über die Beurlaubung einer Schülerin oder eines Schülers bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung nach den ggf. von der Konferenz nach §34 Abs.2 Nr.7 NSchG beschlossenen Grundsätzen. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

3.2.2 Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen regelt sich nach dem Nieders. Gesetz über die Feiertage i.d.F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S.51) sowie nach dem Erlass vom 24.März 1982 (SVBl. S.53) in der jeweils gültigen Fassung.